

KONTROLLRAT

Gesetz Nr. 17

ÄNDERUNG DER ERBSCHAFTSSTEUERGESETZE.

Der Kontrollrat hat das folgende Gesetz beschlossen:

ARTIKEL I

Der für Erwerbe in der Steuerklasse V (siehe § 9 des Erbschaftssteuergesetzes vom 22. August 1925 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Oktober 1934) gegenwärtig gültige Erbschaftssteuersatz findet auf⁴ Erwerbe in allen anderen Steuerklassen Anwendung. § 10 des Erbschaftssteuergesetzes wird dementsprechend geändert.

ARTIKEL II

1. § 17 b des Erbschaftssteuergesetzes wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 wird der Freibetrag für Erwerbe in der Steuerklasse 1 von 30.000.— RM auf 10.000.— RM herabgesetzt.
- (b) In Absatz 2 wird die Besteuerungsgrenze für Erwerbe in den Steuerklassen III *und IV von 2000.— RM auf 500.— RM herabgesetzt. Die Vorschrift, wonach die von Personen der Steuerklassen III, IV und V zahlbare Erbschaftsteuer auf die Hälfte des die Besteuerungsgrenze übersteigenden Betrages beschränkt war, wird aufgehoben.

2. § 17 a des Erbschaftssteuergesetzes wird aufgehoben.

ARTIKEL III

Außer den in Artikel II dieses Gesetzes vorgesehenen Steuerbefreiungen bleibt der zur Erbschaft gehörende Hausrat, soweit sein Gesamtwert 5000.— RM nicht übersteigt, und zwar ohne Rücksicht auf die Steuerklasse, zu welcher der oder die Erwerber gehören, steuerfrei. Falls der Wert dieses Hausrats 5000.— RM übersteigt, wird eine Steuerbefreiung nur für die ersten 5000.— RM gewährt. Zwischen mehreren Erwerbern wird der steuerfreie Betrag entsprechend den Hausratsgegenständen verteilt, die jeder bei der Nachlaß-Auseinandersetzung erhält. § 18, Absatz 4a, des Erbschaftssteuergesetzes vom 22. August 1925 in der Fassung des Gesetzes vom 16. Oktober 1934 wird dementsprechend geändert.

ARTIKEL IV

Alle übrigen deutschen steuergesetzlichen Bestimmungen, die mit dem gegenwärtigen Gesetz unvereinbar sind, treten hiermit außer Kraft oder werden nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes geändert.